

Ordnung zur Kooptierung von Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (KooptO)

Vom 8. April 2026

Auf Grundlage der §§ 14 Absatz 3 und 85 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat in seiner Sitzung am 11. März 2026 im Benehmen mit dem Rektorat vom 3. März 2026 die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Umfang und Befristung der Gleichstellung
- § 3 Antrag und Antragsverfahren
- § 4 Gleichstellungskriterien
- § 5 Rechte und Pflichten bei Kooptierung
- § 6 Ende der Kooptierung
- § 7 Widerruf
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Promotionsregelungen
- § 10 Evaluation
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Um die Zusammenarbeit zwischen den sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Technischen Universität Dresden (TUD) im Bereich der Promotionen zu stärken, sollen Professorinnen und Professoren von sächsischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften an Fakultäten der Technischen Universität Dresden zum Zwecke der Teilnahme an Promotionsverfahren kooptiert werden, wenn sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistung den Professorinnen und Professoren an Universitäten entsprechend der Kriterien im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes gleichgestellt sind. Die Verfahrensregelungen dienen der Transparenz und Qualität der an der Technischen Universität Dresden geführten Kooptationen (auch Kooptierung genannt) und stellen sicher, dass die Expertise der kooptierten Personen angemessen gewürdigt wird.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Kooptierung gemäß § 92 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) und dient dem Zweck, den nach § 61 SächsHSG an sächsischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) berufenen Professorinnen und Professoren, die hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistung Professoren und Professorinnen der TUD gleichgestellt sind, an einer oder mehreren Fakultäten der TUD die gleichgestellte Teilnahme an Promotionsverfahren zu ermöglichen.

(2) Die Anzahl der kooptierten Professorinnen und Professoren einer Fakultät darf ein Drittel der ordentlich berufenen Professorinnen und Professoren der Fakultät nicht übersteigen.

§ 2

Umfang und Befristung der Gleichstellung

(1) Die an sächsischen HAW nach § 61 SächsHSG berufenen Professorinnen und Professoren, die hinsichtlich ihrer disziplinären Passfähigkeit und wissenschaftlichen Forschungsleistung den Professorinnen und Professoren der TUD gleichgestellt sind, werden ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an Promotionsverfahren an Fakultäten der TUD kooptiert.

(2) Kooptierte Professorinnen und Professoren nach Absatz 1 sind Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

(3) Die Kooptierung begründet gemäß § 92 Absatz 3 SächsHSG weder ein Beschäftigungsverhältnis noch eine Lehrverpflichtung.

(4) Die Kooptierung umfasst das Recht auf Teilnahme an Promotionsverfahren, insbesondere zur Betreuung von Promovierenden und zur Begutachtung von Dissertationen.

(5) Die Mitgliedschaft in Promotionskommissionen nach Maßgaben der Kooptierung ist nur möglich, soweit die kooptierte Professorin oder der kooptierte Professor betreuende oder begutachtende Person des zugrunde liegenden Promotionsvorhabens ist.

(6) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats über Promotionsordnungen und zu Promotionsverfahren haben kooptierte Professorinnen und Professoren der Fakultät ein Stimmrecht. Näheres können die entsprechenden Promotionsordnungen regeln.

(7) Die Kooptierung ist gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 SächsHSG auf sechs Jahre zu befristen; sie kann parallel oder versetzt an mehreren Fakultäten der TUD erfolgen. Die Kooptierung wird spätestens nach Ablauf von sechs Jahren von der Fakultät evaluiert und entweder danach dauerhaft bestätigt oder für die Zukunft widerrufen; § 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend. Ein Widerruf nach erfolgter Bestätigung ist möglich, insbesondere bei Fällen nach § 7 Absatz 3.

§ 3

Antrag und Antragsverfahren

(1) Die Kooptierung erfolgt auf förmlichen Antrag der zu kooptierenden Person. Der Antrag ist schriftlich an das Rektorat der TUD zu richten. Der Antrag muss den Namen der Fakultät enthalten, an der die Kooptierung erfolgen soll (zuständige Fakultät); er kann gleichzeitig oder zeitlich versetzt für mehrere Fakultäten der TUD gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die aktuelle Berufungsurkunde der HAW in Kopie,
2. die vorherige Zustimmung des Rektorats der HAW in schriftlicher Form,
3. der Nachweis der Gleichstellungskriterien nach § 4,
4. die schriftliche Erklärung, dass die Promotionsordnung der betreffenden Fakultät und die an der TUD geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden,
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
6. die Erklärung, an welchen Fakultäten der TUD und Fakultäten anderer Universitäten bereits eine Kooptierung vorliegt und
7. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema Gute wissenschaftliche Praxis im Umfang von mindestens vier Unterrichtseinheiten.

(3) Der Antrag ist auf den Einzelfall und unter Berücksichtigung der Spezifik von Lehre und Forschung der beteiligten HAW sowie der individuellen Leistungen der antragstellenden Person vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, an die kooptiert werden soll, zu prüfen. Der Promotionsausschuss kann beratend hinzugezogen werden. Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht zur Stellungnahme. Der Fakultätsrat kann zusätzlich ein Fachgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller führen, um die Expertise und die wissenschaftliche Kompetenz zu beurteilen. Auf Wunsch der zu kooptierenden Person kann dieser Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich dem Fakultätsrat vor der Entscheidung vorzustellen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über die Kooptierung im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, mitgeteilt. Gemäß § 92 Absatz 4 SächsHSG entscheidet in Zweifelsfällen der disziplinen Passgenauigkeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät; das weitere Verfahren nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Kooptierung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich durch das Rektorat mit rechtsmittelfähigem Bescheid, der zu begründen ist, bekanntzugeben.

(6) Gegen Entscheidungen der Ablehnung des Antrags auf Kooptierung kann Widerspruch eingelegt werden; das Verfahren richtet sich nach § 8.

§ 4

Gleichstellungskriterien

(1) Eine Kooptierung erfolgt gemäß §§ 92 Absatz 3 und 8 Absatz 3 SächsHSG aufgrund von Gleichstellungskriterien hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschungsleistungen nach dieser Ordnung. Dies bedeutet nicht Gleichheit der Leistungen, auch nicht der Kriterien in Relation zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die kraft Berufung oder Bestellung (beispielsweise Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren) promotionsberechtigt sind.

(2) Kooptiert werden kann, wenn:

1. die Fakultät die disziplinäre Passfähigkeit des Promotions- oder Berufungsfaches der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Forschungsgebieten der Fakultät positiv entschieden hat und
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller:
 - a) habilitiert ist oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht hat oder
 - b) Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an einer staatlichen deutschen Universität war und positiv evaluiert wurde oder
 - c) bereits in mindestens zwei an der aufnehmenden Fakultät durchgeführten und erfolgreich abgeschlossenen (auch kooperativen) Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer oder Gutachterin oder Gutachter mitgewirkt hat.

(3) Wenn die disziplinäre Passfähigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 gegeben ist und nur die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 nicht gegeben sind, kann auch kooptiert werden, wenn die Person in:

1. technikwissenschaftliche Disziplinen, insbesondere in Ingenieurwissenschaften
 - a) wettbewerblich Forschungsdrittmittel eingeworben und die Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten drei Jahre vor Antragstellung gleich oder mehr als 300 TEUR oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 100 TEUR im Jahr betragen hat, oder,
 - b) wissenschaftlich publiziert hat und die Summe der Publikationspunkte über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als sechs Punkte oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 2 Punkte pro Jahr betragen hat, oder
2. in MINT-Disziplinen (insbesondere Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Medizin-, Gesundheitswissenschaften, ausgenommen Ingenieurwissenschaften)
 - a) wettbewerblich Forschungsdrittmittel eingeworben und die Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten 3 Jahre gleich oder mehr als 200 TEUR oder über die letzten 6 Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 65 TEUR im Jahr betragen hat, oder
 - b) wissenschaftlich publiziert hat und die Summe der Publikationspunkte über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als neun Punkte oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als drei Punkte pro Jahr betragen hat, oder
3. in GSW-Disziplinen (insbesondere Geschichts-, Kultur-, Kunst- und Sprachwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften)
 - a) wettbewerblich Forschungsdrittmittel eingeworben und die Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als 100 TEUR oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 33 TEUR im Jahr betragen hat, oder
 - b) wissenschaftlich publiziert hat und die Summe der Publikationspunkte über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als 12 Punkte oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 4 Punkte im Jahr betragen hat.

(4) Unter dem Begriff „Forschungsdrittmittel“ werden Drittmittel verstanden, die der Erzeugung, Validierung oder Kritik wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen; dies gilt nicht für reine Praxis- oder Transferprojekte. Unter dem Begriff „wettbewerblich“ werden eingeworbene Drittmittel subsumiert, denen in der Regel eine öffentliche Ausschreibung der Forschungsleistung, insbesondere ein wissenschaftliches Projekt oder Auftragsforschung, und die Fachbegutachtung im Auswahl- und Vergabeprozess vorausgegangen sind. Für eine Bewertung als Forschungsdrittmittel werden grundsätzlich nur im Hauptamt eingeworbene Drittmittel berücksichtigt; hiervon abgesehen können auch solche Drittmittel angerechnet werden, die; auch im Nebenamt, über kooperierende Forschungseinrichtungen wie An-Institute, Fraunhofer-Institute und vergleichbare Einrichtungen eingeworben wurden. Der Begriff „Wissenschaftliche Publikationen“ beinhaltet die Darstellung oder Kritik wissenschaftlicher Erkenntnisse. Journalistische oder gesellschaftspolitisch argumentierende Beiträge zählen nicht darunter. Dabei entspricht eine Peer-Review-Veröffentlichung (Journal oder Buchartikel oder Monographie) fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt, wobei „Graue Literatur“, sogenannte working paper, und Ähnliches ohne ISSN oder ISBN oder reine Eigenveröffentlichungen der Institution oder der Professorin oder des Professors (beispielsweise auf der eigenen Website) ausgeschlossen sind.

(5) Eine negative Entscheidung der Passfähigkeit durch die Fakultät kann nicht ersetzt werden.

(6) Nicht kooptiert werden kann, wenn:

1. die Fakultät die disziplinäre Passfähigkeit des Promotions- oder Berufungsfaches der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Forschungsgebieten der Fakultät negativ entschieden hat oder
2. wenn der Fakultät oder der TUD durch die Kooptierung finanzielle oder strukturelle Nachteile entstehen oder
3. Ausschlussgründe in der zu kooptierenden Person selbst liegen.

(7) Der Nachweis der Kriterien zu Absatz 2 bis 3 ist von der antragstellenden Person zu führen. Dies kann auch unter dem Nachweis referierter Publikationen in anerkannten nationalen und internationalen Journalen, dem Nachweis eingeworbener Forschungsdrittmittel und im Einzelfall auch unter Berücksichtigung weiterer Umstände (insbesondere Belastung durch Selbstverwaltungsaufgaben, familiäre Lage, Forschungsfreisemester, Auslandsaufenthalte oder Forschungspreise) erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten bei Kooptierung

(1) Sobald die Kooptierung wirksam ist, kann die kooptierte Person gleichberechtigt mit den Professorinnen und Professoren der Universität an Promotionsverfahren der Fakultät teilnehmen.

(2) Mit der Kooptierung sind die kooptierten Personen gemäß § 52 Absatz 5 Satz 2 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder der Fakultät ohne aktives und passives Wahlrecht; ihr Stimmrecht nach § 93 Absatz 2 Satz 2 SächsHSG bleibt davon unbenommen.

(3) Kooptierte Professorinnen und Professoren erhalten mit der Kooptierung das Recht, im Rahmen der jeweils zugrunde liegenden Promotionsordnung der Fakultät Promotionen in der aufnehmenden Fakultät gleichberechtigt zu Professorinnen und Professoren der Universität zu betreuen, zu begutachten und als Prüferinnen und Prüfer in Promotionsverfahren zu wirken.

(4) Kooptierte Professorinnen und Professoren sind nicht berechtigt, sich in den Promotionsausschuss der Fakultät oder des Bereichs wählen zu lassen.

(5) Bei Beschlüssen im Fakultätsrat zu Promotionsordnungen und -verfahren dürfen kooptierte Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mitwirken.

(6) Für die Teilnahme an Promotionsverfahren gelten die Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der TUD in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ein Betreuungsteam darf nicht ausschließlich aus kooptierten Personen gemäß § 92 Absatz 3 SächsHSG bestehen. Kooptierte Personen sind keine externen Gutachterinnen und Gutachter im Sinn der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen.

(7) Im Falle des Ablaufs der Befristung nach § 2 Absatz 7 oder des ordentlichen Widerrufs nach § 7 Absatz 3 seitens der Fakultät oder des Widerrufs seitens der kooptierten Person selbst sind die Promotionsverfahren unter Beteiligung der soweit kooptierten Person fortzuführen, wenn die Promotionsverfahren von der Fakultät bereits angenommen und von den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten bereits begonnen wurden. Mit Ausscheiden der kooptierten Person ist die Beteiligung der TUD an der Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät sicherzustellen.

§ 6

Ende der Kooptierung

Die Kooptierung endet mit Ablauf der Befristung nach § 2 Absatz 7 oder nach Widerruf gemäß § 7.

§ 7

Widerruf

(1) Eine Kooptierung kann für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Ein Widerruf der Kooptierung kann seitens der kooptierten Person jederzeit verlangt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung der kooptierten Person an das Rektorat. Dem Antrag ist zu entsprechen.

(3) Ein ordentlicher Widerruf der Kooptierung seitens der Fakultät ist auf Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig, wenn eine Evaluation gemäß § 10 durchgeführt und festgestellt wurde, dass die erforderlichen Kooptationskriterien zwischenzeitlich nicht mehr vorliegen.

(4) In Fällen der Aberkennung des Professorentitels an der eigenen HAW oder bei grobem wissenschaftlichen Fehlverhalten, das den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) substantiell widerspricht und seitens zuständiger Organe (wie Ombudspersonen an der eigenen Hochschule oder der kooptierenden Universität) in einem Verfahren festgestellt wurde, oder wenn nach vier Jahren keine Betreuung eines Promotionsverfahrens begonnen hat, kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat auch ohne vorheriges Evaluationsverfahren vor Ablauf jedweder Fristen die Kooptierung außerordentlich widerrufen.

(5) Einen Widerruf nach Absatz 2, 3 und 4 ist vom Rektorat durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch möglich; das Verfahren richtet sich nach § 8.

§ 8

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen im Verfahren über eine Kooptierung, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer hat ein Recht auf Anhörung.

(2) Auf Antrag kann im Konfliktfall neben dem förmlichen Widerspruchsverfahren nach Absatz 1 auch die Streitschlichtungskommission der Landesrektorenkonferenz (Kooptierungsschlichtungskommission) nach § 8 Absatz 3 SächsHSG um eine Stellungnahme gebeten werden.

§ 9

Promotionsregelungen

(1) Die Zitationsfähigkeit und wissenschaftliche Verwertbarkeit der Veröffentlichungen im Rahmen der Promotion wird beiden Hochschulen, der TUD und der beteiligten HAW, gleichermaßen zugerechnet.

(2) Im zu verleihenden akademischen Grad des jeweiligen Promotionsverfahrens wird keine Differenzierung nach der akademischen Herkunft der Promovierenden vorgenommen.

§ 10

Evaluation

(1) Jede Kooptierung ist spätestens nach Ablauf von sechs Jahren anhand der Gleichstellungskriterien gemäß § 4 von der jeweiligen Fakultät zu evaluieren. Die Evaluation kann innerhalb der Kooptierung frühestens nach fünf Jahren erfolgen.

(2) Entscheidungsmaßstab für die dauerhafte Bestätigung ist eine positive Evaluation. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(3) Die Ordnung soll nach 5 Jahren evaluiert werden.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Alle vor Inkrafttreten dieser Ordnung von den Fakultäten oder Bereichen der TUD beschlossenen Kooptationen im Sinne dieser Ordnung behalten ihre Gültigkeit. Sie sind dem Rektorat unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung anzuzeigen.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten zu beschließenden Kooptationen sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. März 2026.

Dresden, 8. April 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger